

Schutz- und Hygienekonzept für den Kulturbetrieb des Pegnesischen Blumenordens e.V. im Irrhain (Außenspielbereich)

Pegnesischer Blumenorden e. V. | Vertreten durch Prof. Dr. Werner Kügel
Version 1 vom 29.07.2021 zur Einhaltung der Auflagen bezüglich SARS-CoV-2 / COVID-19

Die folgenden Maßnahmen werden ständig an die aktuellen Vorgaben der bayerischen Staatsregierung angepasst. Dieses Schutz und Hygienekonzept wird auf der Homepage des Pegnesischen Blumenordens unter www.blumenorden.de veröffentlicht und bei Veranstaltungen im Kassenbereich ausgelegt.

1. Gesundheitszustand

- Besuchende und Mitwirkende erscheinen nur gesund (d. h. ohne Covid-19-assoziierte Symptome) zur Veranstaltung.

2. Für die Besuchenden

In den Veranstaltungs- bzw. Publikumsbereichen, dem Einlass, den Verkehrswegen und dem Sanitärbereich des Irrhains gilt:

- Hinweise auf die allgemeinen Hygienevorschriften und zum Sicherheitskonzept sind nach Betreten des Veranstaltungsbereichs sichtbar angebracht und werden bei der Begrüßung hervorgehoben.
- Besuchenden wird am Eingang die Möglichkeit gegeben, sich die Hände zu desinfizieren.
- Besuchende zwischen 6 und 14 Jahren haben im gesamten Bereich der Veranstaltung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Ab 14 Jahren ist eine FFP2-Maske vorgeschrieben.
- Die Abläufe sind so gestaltet, dass zwischen Mitarbeitenden wie auch Besuchenden ein Abstand von mindestens 1,50 m eingehalten werden kann.
- Personen, die eine ärztliche Bescheinigung vorlegen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Trageverpflichtung befreit.
- Berührungen (z. B. Umarmen, Händeschütteln etc.) sind zu vermeiden.
- Die Maske darf ausschließlich am Sitzplatz abgenommen werden.

3. Zugangsvoraussetzungen

Beim Besuch einer Veranstaltung und bei Mitwirkung auf und neben der Bühne ist

- bei einer stabilen 7-Tage-Inzidenz von 50-100 ab einem Alter von 6 Jahren die Vorlage eines der folgenden Nachweise nötig:
 - ➔ negativer PCR-Test (Ergebnis höchstens 24 Stunden alt)
 - ➔ negativer Antigenschnelltest (Ergebnis höchstens 24 Stunden alt)
 - ➔ Nachweis über die vollständige Genesung (letzte Positiv-Testung min. 28 Tage her, höchstens 6 Monate alt)
 - ➔ Nachweis über die abschließende Impfung (min. 14 Tage her)
- bei einer stabilen 7-Tage-Inzidenz unter 50 keine Vorlage eines Tests oder Nachweises nötig.

4. Reservierung und Anmeldung

- Zusätzlich zu den Zugangsvoraussetzungen beim Besuch einer Veranstaltung ist eine vorherige kontaktlose Anmeldung (per Email oder Telefon) notwendig.
- Bei der Anmeldung werden Name und eine verbindliche Kontaktmöglichkeit (Telefon oder Email-Adresse) erfasst und vier Wochen lang aufbewahrt (gemäß der DSGVO).
- Für Besuchende, denen eine kontaktlose Anmeldung nicht möglich ist, wird ein Kassensbereich eingerichtet, bei welchem Name und Kontaktmöglichkeit wie oben aufgenommen werden.

5. Verkehrswege/Einlass

- Der Einlass wird bei Veranstaltungen rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn gestartet, um ein entzerrtes Ankommen der Besuchenden zu ermöglichen.
- Etwaige Warteschlangen werden durch Anweisungen Mitwirkender reguliert.
- Bei Bestuhlung wird auf jeweils 1,5 Meter Abstand in jede Richtung geachtet.
- Wege werden durch Anweisungen der Mitwirkenden erklärt. Wege in engerem Abstand sind dadurch weitestgehend vermeidbar.

6. Zugrundeliegende Hygienevorschriften

- Auf regelmäßiges Händewaschen/Händedesinfizieren wird hingewiesen. Desinfektionsmittel steht zur Verfügung.
- Hinweis auf Einhaltung der Hust- und Niesetikette.
- Die aktuellen Vorgaben des RKI bezüglich der etwaigen Reinigung öffentlicher Kontaktflächen werden eingehalten (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Reinigung_Desinfektion.html).

7. Bühnennutzung

- Alle Mitwirkenden auf der Bühne müssen mindestens 1,5 m Abstand bzw. die für die einzelnen Sparten festgelegten Mindestabstände zu anderen Personen halten sowie eine FFP2-Maske tragen.
- Falls die Einhaltung der Abstands- und Maskenregel zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Darbietung führt oder soweit sie mit einer Tätigkeit im Zusammenhang mit der künstlerischen Darbietung nicht vereinbar ist, entfällt diese Vorgabe. Stattdessen muss eine andere Schutzstrategie vereinbart werden (z. B. Teststrategie, Bildung von festen Besetzungen und weitere Möglichkeiten).
- Bei singenden oder exzessiv sprechenden Personen ist ein Abstand von mindestens 2 m, bei Blasinstrumenten ist in Blasrichtung ein Abstand von 2 m einzuhalten. Beim Einsatz von Querflöten ein Abstand von 3 m nach vorne.